

Sitzung Fachausschuss am 15.01.2019

Haushaltsschwerpunkte des Sozialamtes:

1. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen

2019 = 8,2 Mio € für 1.450 HE 2018 = 7,8 Mio € für 1.450 HE
100 %ige Finanzierung durch den Bund

2. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

2019 = 1,3 Mio € für 300 HE 2018 = 1,3 Mio € für 320 HE
Finanzierung durch den LOS

3. Hilfe zur Pflege

2019 = 5,1 Mio € für 660 HE 2018 = 5,2 Mio € für 670 HE
77,2 % Finanzierung durch das Land und 22,8 % durch LOS

4. Eingliederungshilfe

2019 = 43,9 Mio € für 2.673 HE 2018 = 44,1 Mio € für 2.729 HE
77,2 % Finanzierung durch das Land und 22,8 % durch LOS

Gesetzliche Änderungen:

1. Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016

Das SGB IX wird mit dem BTHG neu gestaltet und die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgeführt.

Die notwendige Unterstützung wird ab 2020 nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet.

Es wird nicht mehr zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe differenziert.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich auf die Fachleistung.

Im ambulanten Bereich werden die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Wohnen aus der Sozialhilfe oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht (Drittes oder Viertes Kapitel des SGB XII bzw. SGB II). Daneben werden für den behinderungsspezifischen Bedarf die Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht.

Der Landtag hat das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch am

18.12.2018 beschlossen.

Die Landkreise/Städte sind als örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die Durchführung der Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig.

Da eine tragfähige Abschätzung der mit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab dem 01.01.2020 verbundenen Kosten derzeit nicht möglich ist, erfolgte die Haushaltsplanung für die Jahre ab 2020 auf der Grundlage der bisherigen Grundlagen.

Reformstufen:

Stufe 1 ab 1.1.2017 bzw. 1.4.2017	Änderungen im Schwerbehindertenrecht Erste Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung im SGB XII
Stufe 2 ab 1.1.2018	Einführung SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und Teil 3 (Schwerbehindertenrecht) Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe
Stufe 3 ab 01.01.2020	Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen Zweite Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung im SGB XII
Stufe 4 ab 01.10.2023	neue Zugangskriterien zur Eingliederungshilfe